



Bestattungsamt Kyburg

Informationsbroschüre

Todesfall

INHALTSVERZEICHNIS

1. Beim Eintritt des Todes

1.1	Eintritt des Todes in einem Heim oder Spital.....	4
1.2	Eintritt des Todes zu Hause.....	4
1.3	Ausserordentlicher Todesfall	4

2. Meldung an das Bestattungsamt

2.1	Anzeigezeitraum.....	4
2.2	Zur Anzeige Befugte / Verpflichtet.....	4
2.3	Benötigte Unterlagen für die Anzeige	5
2.4	Abzugebende Unterlagen sofern vorhanden	5

3. Was wird beim Bestattungsamt besprochen?

3.1	Waschen des Leichnams.....	5
3.2	Einsargung	5
3.3	Art der Beisetzung	5
3.4	Überführung des Leichnams.....	6
3.5	Aufbahrung.....	6
3.6	Kremation	6
3.7	Erdbestattung	6
3.8	Abdankungsfeier.....	6
3.9	Transport	7
3.10	Beisetzung.....	7
3.11	Provisorische Grabbeschriftung.....	7
3.12	Publikation	7

4. Aufgaben der Angehörigen

4.1	Direkt nach der Besprechung mit dem Bestattungsamt.....	7
4.2	Information möglicher Stellen	8
4.3	Information von Amtsstellen	8
4.4	Todesschein	8

5. Information Grabstätte

5.1	Grabbepflanzung	8
5.2	Reihengräber.....	8
5.3	Gemeinschaftsgrab	9

6. Adressverzeichnis

7. Notizen

1. BEIM EINTRITT DES TODES

1.1 Eintritt des Todes in einem Heim oder Spital

Ereignete sich der Tod einer Person in einem Heim oder Spital, so werden die amtlichen Formalitäten durch die Heim- oder Spitalbehörden eingeleitet. Ausserdem wird den Angehörigen die ärztliche Todesbescheinigung abgegeben.

1.2 Eintritt des Todes zu Hause

Der Tod einer Person muss sofort dem behandelnden Arzt mitgeteilt werden. Ist dieser nicht erreichbar, ist ein Notarzt anzufordern, der den Tod feststellt und die ärztliche Todesbescheinigung zu Händen des Bestattungsamtes ausstellt.

1.3 Ausserordentlicher Todesfall

Starb die Person infolge eines Unfalls oder eines ausserordentlichen Ereignisses, ist die Polizei zu informieren.

2. MELDUNG AN DAS BESTATTUNGSAMT

2.1 Anzeigezeitraum

Der Todesfall ist unverzüglich, aber spätestens innert 2 Tagen, dem Bestattungsamt der Wohnsitzgemeinde mitzuteilen.

2.2 Zur Anzeige Befugte / Verpflichtete

Zur Anzeige berechtigt und verpflichtet sind:

- a) die Ehegattin / der Ehegatte
- b) die Kinder und deren Ehegatten
- c) dem Stamm nach die nächstverwandten Personen
- d) Vorsteherin / Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod eintrat oder die Leiche gefunden wurde
- e) jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat
- f) bei einem ausserordentlichen Todesfall die Polizei (siehe 1.3)
- g) andere Personen benötigen die schriftliche Vollmacht einer/eines Anzeigepflichtigen

2.3 Benötigte Unterlagen für die Anzeige

Die Todesbescheinigung ist zwingend dem Bestattungsamt abzugeben.

2.4 Abzugebende Schriften sofern vorhanden

Die nachfolgenden Schriften sind dem Bestattungsamt abzugeben, jedoch nur, sofern sie vorhanden sind.

- 1) Identitätskarte
- 2) Pass
- 3) Familienbüchlein
- 4) Schriftenempfangsschein
- 5) Ausländerausweis (nur bei ausländischen Staatsangehörigen)

3. WAS WIRD BEIM BESTATTUNGSAMT BESPROCHEN?

3.1 Waschen des Verstorbenen

Ist die Person nicht im Spital oder einem Heim verstorben, so muss der Leichnam gewaschen werden. Sollte dies noch nicht erfolgt oder organisiert sein, so kann die Spitex Weisslingen-Kyburg damit beauftragt werden.

3.2 Einsargung

Ist die Einsargung noch nicht erfolgt oder organisiert, wird die Hans Gerber AG, Lindau, damit beauftragt.

Die Kosten für den Gemeindesarg übernimmt die Gemeinde, sollte jedoch ein anderes Sargmodell gewünscht werden, tragen die Angehörigen die Mehrkosten.

3.3 Art der Beisetzung

In Absprache mit den Angehörigen wird die Bestattungsart festgesetzt. Auf dem Friedhof Kyburg bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Erdbestattung
- b) Urnenbeisetzung
- c) Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab

Falls die/der Verstorbene eine Erklärung zur gewünschten Beisetzungsort hinterlegt hat, werden diese Wünsche vorangestellt.

3.4 Überführung des Leichnams

Die Überführung des Leichnams erfolgt bei einer Urnenbeisetzung ins Krematorium Rosenberg, Winterthur. Bei einer Erdbestattung erfolgt die Überführung in der Regel in den Kühlraum des Friedhofs Effretikon.

3.5 Aufbahrung

Die Aufbahrung kann im offenen oder im geschlossenen Sarg erfolgen. Für die Aufbahrung können die Angehörigen einen Blumenschmuck organisieren. Wird die verstorbene Person kremiert, kann der Schmuck direkt beim Krematorium bestellt werden.

Bei einer Erdbestattung kann der Blumenschmuck bei einer Gärtnerei bestellt werden.

Die Aufbahrungshalle Rosenberg ist durchgehend während 7 Tagen die Woche für die Abschiedsnahme geöffnet.

Für den Zutritt zur Aufbahrungshalle Effretikon kann während den Bürozeiten beim Zivilstandsamt Effretikon ein Schlüssel bezogen werden. Am Wochenende ist die Hans Gerber AG, Lindau, zu kontaktieren.

3.6 Kremation

Mit den Angehörigen wird der Zeitpunkt der Kremation vereinbart. Die Kremation kann frühestens nach 2 Tagen ab Todeszeitpunkt und spätestens einen Tag vor der Beisetzung durchgeführt werden.

Die Angehörigen können ihr Wunschdatum für die Urnenbeisetzung dem Bestattungsamt mitteilen.

3.7 Erdbestattung

Gemäss Bestattungsverordnung soll die Leiche innert 48 und 96 Stunden bestattet werden. Bei einem a.o. Todesfall kann die Frist jedoch überschritten werden, da die Polizei die Leiche erst freizugeben hat. Sollte die Erdbestattung nach 96 Stunden erfolgen, ist eine Bewilligung beim Bestattungsamt einzuholen.

3.8 Abdankungsfeier

Ort, Zeit und Ablauf der Bestattung regelt das Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt.

3.9 Transport

Bei einer Urnenbeisetzung: Die Urne kann am Tag nach der Kremation durch die Angehörigen oder durch die Gemeinde abgeholt werden. Der Transport zur Kirche / Friedhof wird mit den Angehörigen vereinbart.

Bei einer Erdbestattung: Der Transport des Sarges vom Kühlraum zum Friedhof wird in Absprache mit dem Bestattungsamt durch die Hans Gerber AG, Lindau, besorgt.

3.10 Beisetzung

Bei einer Urnenbeisetzung: Das Bestattungsamt legt in Absprache mit den Angehörigen den Ablauf der Beisetzung fest.

Bei einer Erdbestattung: Wie bei einer Urnenbeisetzung wird auch hier der Ablauf besprochen.

3.11 Provisorische Grabbeschriftung

Für die provisorische Grabbeschriftung wird mit den Angehörigen die genaue Namens-Beschriftung festgelegt.

3.12 Publikation

Die Angehörigen teilen dem Bestattungsamt mit, ob eine amtliche Publikation gewünscht wird. Ausserdem wird das Publikationsdatum allfälliger eigener Anzeigen erfragt.

4 AUFGABEN DER ANGEHÖRIGEN

4.1 Direkt nach der Besprechung mit dem Bestattungsamt

- a) Das Trauergespräch mit dem Pfarrer betreffend Abdankung vereinbaren
- b) Die privaten Todesanzeigen aufgeben, sofern diese gewünscht werden
- c) Ein allfälliges Testament dem Bezirksgericht Pfäffikon einreichen
- d) Ev. Blumenschmuck bestellen (für Aufbahrung/Beisetzung)

4.2 Information möglicher Stellen

- Arbeitgeber	- Angehörige / Freunde
- Krankenkasse	- Versicherungen
- Post	- Bank
- Ausgleichskasse AHV/IV	- Pensionskasse
- Vermieter / Liegenschaftenverwaltung	- Militär / Zivilschutz
- Vereine	- Strassenverkehrsamt
- Zeitungen / Zeitschriften	- Telefonanschluss

4.3 Information von Amtsstellen

Betroffene Amtsstellen werden durch das Bestattungsamt informiert.

4.4 Todesschein

Ein allfälliger Todesschein kann beim Zivilstandsamt des Todesortes angefordert werden.

5 INFORMATION GRABSTÄTTE

5.1 Grabbepflanzung

Die Gräber müssen durch die Angehörigen unterhalten und jederzeit ordentlich bepflanzt und gepflegt werden. Diese Aufgabe kann einem Gärtner übertragen werden oder es wird dafür ein Grabpflegevertrag abgeschlossen. Für einen Grabpflegevertrag kann z. B. die Zürcher Kantonalbank kontaktiert werden.

Nicht unterhaltene Gräber werden im Auftrag des Friedhofvorstehers mit einer einheitlichen Bepflanzung versehen. Die dadurch entstandenen Kosten werden den Hinterbliebenen oder den Erbberechtigten verrechnet.

5.2 Reihengräber

Nach der Beisetzung wird das Grab provisorisch mit einer einfachen Grabtafel gekennzeichnet.

Die Gestaltung von Grabmälern richtet sich nach den Vorgaben der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Kyburg vom 12. Dezember 2005.

Für die Errichtung von Grabmälern ist eine Bewilligung des Friedhofvorstehers einzuholen.

5.3 Gemeinschaftsgrab

Auf Wunsch und gegen Verrechnung der Kosten wird der vereinbarte Name aufgeführt.

Das Gemeinschaftsgrab ist eine begrünte Fläche, die auf Kosten der Gemeinde gepflegt und unterhalten wird.

Die Vorgabe der Abstellfläche für Trauergebilde und Blumenschmuck richtet sich nach Art. 18 der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Kyburg vom 12. Dezember 2005.

Verblühte und verwelkte Pflanzen werden durch den Friedhofgärtner entfernt.

6 ADRESSVERZEICHNIS

Name	Adresse	Tel. / Fax / Email
Bestattungsamt Kyburg	Hinterdorfstrasse 21 8314 Kyburg	T 052 232 25 75 F 052 232 25 55 E gemeinde@kyburg.ch
Spitex Weisslingen-Kyburg	Dettenriederstrasse 8484 Weisslingen	T 079 242 18 68
Hans Gerber AG	Lättenstrasse 9 8315 Lindau	T 052 355 00 10 F 052 355 00 18
Friedhofsverwaltung Krematorium	Am Rosenberg 8400 Winterthur	T 052 267 30 30 F 052 267 30 07
Zivilstandsamt Illnau-Effretikon	Märtplatz 29 8307 Effretikon	T 052 354 24 15
Katholisches Pfarramt	Bahnhofstrasse 9 8483 Kollbrunn	T 052 394 02 70 F 052 294 02 71
Reformiertes Pfarramt	Dorfstrasse 18 8314 Kyburg	T 052 232 46 44 F 052 232 25 73
Der Landbote	Garnmarkt 10 8401 Winterthur	T 052 266 99 01 F 052 266 99 15 E todesanzeigen@landbote.ch
Zürcher Oberländer	Rappeswilerstrasse 1 8620 Wetzikon	T 044 933 32 04 F 044 933 32 11 E todesanzeige@zol.ch
Zürcher Kantonalbank	Bei jeder Filiale in Ihrer Nähe	
Bezirksgericht Pfäffikon	Hörnlistrasse 55 8330 Pfäffikon	T 044 952 41 11 F 044 952 42 90

